



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Landeshauptstadt München
Direktorium, BA-Geschäftsstelle
Vorsitzender des BA 05
Herr Jörg Spengler
Friedenstraße 40
81660 München

23.07.2021

Besuche in Pflegeeinrichtungen ermöglichen

BA-Antrags-Nr. 20–26 / B 02238 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 Au-Haidhausen vom 21.04.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

bei dem o. g. Antrag handelt es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung,
weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

Im Antrag vom 30.03.2021 soll die Landeshauptstadt München dahingehend tätig werden,
dass in allen Münchner Kliniken und Alten- und Pflegeheimen, insbesondere die in Au–
Haidhausen wie St. Josefsheim, Klinikum rechts der Isar, Haus der Arbeiterwohlfahrt,
Wohnstift am Entenbach und Domicil-Seniorencentrum, regelmäßig Besuche durch
Angehörige und Freunde wieder ermöglicht werden und vor allem dafür zu sorgen, dass bei
Sterbenden der Besuch von Angehörigen und Freunden ermöglicht wird.

Die Möglichkeit des Testens für die Besucher sollte in allen Münchner Kliniken und
Altenheimen vorgesehen werden.

Zuständig für die zugrundeliegenden Regelungen ist in Bayern das Bayerische
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP). Alle Informationen und rechtlichen
Grundlagen wie die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) werden
auf der dortigen Internetseite bereitgestellt: www.stmgp.bayern.de.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch immer Vorsicht geboten, denn insbesondere
Pflegeeinrichtungen waren von der Corona-Pandemie betroffen. Noch immer zählen die
dortigen Bewohner*innen zu einer vulnerablen und besonders schützenswerten Gruppe.
Maßnahmen, welche lediglich gering in die Rechte der Bewohner*innen eingreifen, erweisen

sich als überaus effektiv. Mit Blick auf die besorgniserregenden Virusvarianten, den sogenannten Variants of Concern (VoC), ist es jedoch notwendig, die bewährten Schutzmaßnahmen zunächst weiterhin aufrecht zu erhalten, um eine Umkehr dieses positiven Trends zu verhindern. So gelten die rechtlichen Vorgaben hierzu in Bayern aktuell bis zum 1. September 2021.

Die dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 25. Juni 2021 sieht für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher*innen in Kliniken und Pflegeeinrichtungen, soweit sie in Kontakt mit Bewohner*innen sind, eine FFP2-Maskenpflicht vor, andernfalls die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Am 26. Juni 2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Handlungsempfehlung (Rahmenkonzept) für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen bekannt gemacht (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-371/>). Es wird darauf verwiesen, dass im einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzept insbesondere hinsichtlich der Besuchsregelung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden muss. Die Sterbebegleitung ist weiterhin in jedem Fall zu ermöglichen. Es wird zugleich ein Rahmen für die Umsetzung der Besuchsregelung zur Verfügung gestellt.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst geben wie folgt vor (V.21,19.05.2021; Auszug):

„... Bei der Erstellung und Ausgestaltung des Besuchskonzeptes sollten auch im Sinne einer Risikoabschätzung folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- das Infektionsgeschehen in der Einrichtung (COVID-19-Fälle ja/nein)
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet
- die Implementierung von Maßnahmen, die im Falle eines Eintrags in die Einrichtung eine
- Weiterverbreitung verhindern können (z.B. Vorhandensein von geschultem Personal, Teststrategie in der Einrichtung usw.)
- räumliche Gegebenheiten
- Möglichkeiten der SARS-CoV-2-Testung von Besuchern siehe Abschnitt 7 Hinweise zur SARS-CoV-2-
- Testung
- Individueller Impfstatus der Bewohner*innen/Besucher*innen und Durchimpfungsrate von Bewohner*innen und Personal
- Möglichkeiten zur Nutzung digitaler Kommunikationstechniken

(...) Letztendlich muss eine Abwägung erfolgen zwischen dem Nutzen der Maßnahmen zum Schutz der Bewohner*innen/Betreuten/ Mitarbeiter*innen vor einer Infektion und deren potentiellen Folgen und den möglichen negativen psychosozialen Auswirkungen sowie anderen Kollateralschäden. Dies ist, gerade auch unter dem Aspekt einer sich ständig wandelnden Situation, eine schwierige Gratwanderung...“.

Die aktuellen Änderungen werden den ambulanten Pflegediensten, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt München über einen Newsletter jeweils weitergeleitet. Die Umsetzung obliegt den Heimträgern und Leitungsmitarbeitenden.

Kliniken regeln Besuche eigenständig. Für das Klinikum rechts der Isar gilt, dass Besuche wieder eingeschränkt möglich sind. Dabei sind Besuche aktuell einmal täglich von einer Person erlaubt. Eine vorherige Anmeldung über die entsprechende Station oder direkt am Besuchereingang am Neuro-Kopf-Zentrum ist erforderlich (<https://www.mri.tum.de/> Download vom 07.07.2021).

Die Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 sieht vor, dass asymptomatische Personen Anspruch auf Testung haben, wenn sie eine behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen. Bislang wurden durch den Freistaat Bayern beschaffte Schnelltests kostenfrei zur Verfügung gestellt. Aktuell besteht in der Langzeitpflege ein Kostenerstattungsverfahren („Rettungsschirm“) für die PoC-Antigen-Schnelltests für Besucher*innen.

Der Antrag Nr. 20–26 / B 02238 des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes vom 21.04.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin